

Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO).

Vom 24. Januar 1957

Im volkseigenen Handel wurden bisher die staatlichen Einnahmen durch eine Vielzahl von Steuern erhoben. Dieses Steuersystem entspricht nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Handelsabgabe ist ein Teil des zentralisierten Reineinkommens des Staates. Sie wird dem Erlös der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert.

II.

Zahlungspflichtiger

§ 2

(1) Zur Zahlung der Handelsabgabe sind die Betriebe des volkseigenen Handels, die staatlich verwalteten Apotheken und die volkseigenen Gaststätten einschließlich volkseigener Hotelbetriebe (im folgenden als volkseigene Gaststätten bezeichnet) verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) und der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft verantwortlichen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich bestimmen, daß andere als die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Handelsabgabe verpflichtet sind.

III.

Grundlage zur Zahlungspflicht

§ 3

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Handelsabgabe ist an den Umsatz gebunden.

Als Umsatz gilt:

1. Bei den Zahlungspflichtigen des volkseigenen Großhandels, Versand Einzelhandels und des übrigen volkseigenen Einzelhandels der Verkauf von Handelsware;
2. bei den staatlich verwalteten Apotheken der Verkauf von auf Grund von Rezepten selbst hergestellten Arzneimitteln und der Verkauf von Handelsware;
3. bei den volkseigenen Gaststätten der Verkauf von selbst hergestellten Speisen und Getränken und der Verkauf von Handelsware.

(2) Als Umsatz im Sinne des Abs. I gelten auch:

1. Die Verwendung von Handelsware für Investitionen und Generalreparaturen, wenn diese Handelsware üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt ist und die Investitionen und Generalreparaturen vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind,
2. die sonstigen Leistungen, die von einem Zahlungspflichtigen gegen Entgelt ausgeführt werden.

IV.

Entstehung der Zahlungspflicht

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Handelsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

- H Beim Verkauf von Handelsware durch Zahlungspflichtige des volkseigenen Großhandels und Versand Einzelhandels der Tag der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch der 3. Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Handelsware;
2. beim Verkauf von Handelsware durch Zahlungspflichtige des übrigen volkseigenen Einzelhandels der Tag der Übergabe der Handelsware;
3. beim Verkauf von auf Grund von Rezepten selbst hergestellten Arzneimitteln und beim Verkauf von Handelsware durch staatlich verwaltete Apotheken sowie beim Verkauf von selbst hergestellten Speisen und Getränken und beim Verkauf von Handelsware durch volkseigene Gaststätten der Tag der Übergabe der selbst hergestellten Arzneimittel, Speisen, Getränke und der Handelsware;
4. bei der Verwendung von Handelsware für Investitionen und Generalreparaturen im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. I der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;
5. bei sonstigen Leistungen, die vom Zahlungspflichtigen gegen Entgelt ausgeführt werden, der Tag der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch der 3. Tag nach Beendigung der sonstigen Leistungen.

Wird das Entgelt der sonstigen Leistungen vor Ausführung dieser Leistungen vereinbart, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes der Tag der Vereinbarung des Entgeltes.

V.

Erhebungsformen und Sätze der Handelsabgabe

§ 5

(1) Die Handelsabgabe wird erhoben:

1. In einem Vomhundertsatz des Verkaufspreises der Handelsware, der von den staatlich verwalteten Apotheken selbst hergestellten Arzneimittel und der von den volkseigenen Gaststätten selbst hergestellten Speisen und Getränken,
2. in einem Vomhundertsatz des Entgeltes für die sonstigen Leistungen.

(2) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich die Sätze der Handelsabgabe.